

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Merkblatt Carnet A.T.A.

Was bedeutet „Carnet A.T.A.“

Die Abkürzung "A.T.A." steht für "vorübergehende Einfuhr" (französisch: **admission temporaire**; englisch: **temporary admission**). Frei übersetzt heißt "Carnet A.T.A." also Zollpassierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr von Waren.

Was ist ein Carnet?

Das Carnet ist ein internationales Zollpassierscheinheft, das gleichzeitig auch die vorübergehende Ausfuhr bzw. Einfuhr von Berufsausrüstung, Messegut und Warenmuster erleichtert. Die Zahlung oder Hinterlegung von Zöllen und sonstigen Abgaben in den Einfuhr- bzw. Durchfuhrländern entfällt. Durchschnittlich verlangen die Zollverwaltungen der verschiedensten Länder sonst zwischen 20% bis 40% des Warenwertes als Sicherheitsleistung vom Reisenden.

Carnets bieten, neben dem Wegfall von Zollgebühren, zusätzlich die Vorteile einer zügigen Grenzabfertigung bei beliebig häufiger Benutzung während der Gültigkeitsdauer von einem Jahr und den teilweisen Wegfall von sonstigen Ausfuhrdokumenten.

Aber auch wenn Waren nur vorübergehend mit einem Carnet ausgeführt werden, ist zu prüfen, ob eine Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung notwendig sein könnte. Neben der Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung ist nur in diesem Fall dann auch eine Ausfuhranmeldung erforderlich. Auskünfte hierzu erteilen die Zollstellen, IHKs und die Genehmigungsbehörde (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA – in Eschborn). Parallel dazu können in den Verwendungsländern zum Teil spezielle waren- bzw. tätigkeitsbezogene Vorgaben bestehen. Informationen dazu sind über die Kontaktpersonen in dem Land (Kunde, AHK, Konsulat, Botschaft, etc.) oder in Deutschland (Konsulate, Botschaften, Handelseinrichtungen, IHKs etc.) erhältlich.

Für welche Länder gelten Carnets?

In Aktuell 47 Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) können Waren unter Deckung eines Carnet A.T.A. verwendet werden. Die Carnet-Anwenderstaaten sind namentlich auf dem Carnet-Deckblatt aufgelistet (siehe auch Merkblatt „Carnet-Anwenderstaaten“).

Die meisten dieser Staaten haben die drei "Basisanwendungen"

- Messegut
- Warenmuster

Merkblatt Carnet A.T.A.

- Berufsausrüstung
ratifiziert.

**Messe- und Aus-
stellungsgüter**

Messe- und Ausstellungsgüter sind Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen.

Hierzu gehören auch Standardausrüstungen, zur Vorführung benötigte Maschinen, Geräte usw., ferner Übersetzungseinrichtungen, Tonbandaufnahmegeräte, Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.

Warenmuster

Warenmuster sind Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist. Diese Muster dürfen im Carnet-Verfahren nur zu Werbezwecken aus- bzw. eingeführt werden.

Berufsausrüstung

Berufsausrüstung sind Ausrüstungen für Montage, Erprobung, Messung, Prüfung oder Überwachung, sowie Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.

Ausgeschlossen sind Ausrüstungen, die der ausschließlichen Beförderung, der gewerblichen Herstellung oder dem Abpacken von Waren, der Ausbeutung von Bodenschätzen, der Errichtung, Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen.

**Autonome Verwen-
dung eines Carnets**

Manche Staaten gestatten neben Messegut, Warenmuster und Berufsausrüstung zusätzlich eine autonome Verwendung eines Carnets zu anderen Zwecken. Dies ergibt sich aus den nationalen Bestimmungen des jeweiligen Landes.

**Welche Waren sind
nicht zulässig?**

Keinesfalls kann ein Carnet für Verbrauchsgüter, für ins Ausland gegen Entgelt vermietete Waren bzw. für Waren, die im Ausland Veränderungen erfahren (Veredelung, Reparatur,...) von den IHKs ausgegeben werden.

**Wer gibt Carnets
aus?**

Für die Ausgabe der Carnets sind die Industrie- und Handelskammern verantwortlich. Dem Carnetantragsteller entstehen Kosten für den Vordruck und die Einlageblätter, die IHK-Bearbeitungsgebühr und ein spezielles Versicherungsentgelt. Das von der IHK an die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA abzuführende Versicherungsentgelt ist für die Rückversicherung des Zollbürgen bestimmt. Es deckt weder eine

Merkblatt Carnet A.T.A.

Transportversicherung noch eventuell anfallende Abgaben beim Verbleib der Ware im Ausland. Die Höhe des Versicherungsentgeltes ist abhängig vom Gesamtwarenwert der im Carnet aufgelisteten Güter.

Wie lange sind Carnets gültig?

Das Carnet ist maximal ein Jahr gültig. In Ausnahmefällen kann vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein Anschluss-Carnet erstellt werden. Dazu ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der IHK notwendig. Während der Gültigkeit ist die Nutzung in fast allen angeschlossenen Staaten für beliebig viele Verwendungen möglich. Informieren Sie sich bitte vor der Beantragung eines Carnets bei der IHK über den aktuellen Stand, weil sich immer wieder Änderungen ergeben.

Was ist für die Beantragung eines Carnets zu beachten?

Die Ausgabe eines Carnets ist nur dann möglich, wenn es sich zollrechtlich um Gemeinschaftswaren handelt. Das sind entweder Waren, die in der Europäischen Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden bzw. die sich nach der Einfuhr aus einem Drittland im sog. zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Carnets werden auch von den außerhalb der EU ansässigen Vertragsstaaten für ausländische Privatpersonen und Unternehmen ausgegeben, z.B. für die vorübergehende Verwendung von Waren im EU-Gebiet (Reisen aus Norwegen zu einer Messe in Frankreich). Die Ausgabe dieser Carnets erfolgt in den Ländern, wo die Reise beginnt.

Wie erhalte ich ein Carnet?

Sie erhalten den Antragsvordruck sowie den Carnetsatz bei Ihrer IHK.

Für eine ordnungsgemäße Beantragung auf Ausstellung eines Carnets sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Ausfüllen und Unterzeichnung des Carnetvordruckes und der Einlageblätter sowie des Antrages (Original für die IHK/Durchschrift für den Antragsteller) durch den Antragssteller oder seinen Bevollmächtigten.
2. Vorlage dieser Unterlagen bei der IHK, die das Carnet prüft, mit Gültigkeits- und Ausgabedatum, Seitennummerierung sowie Siegel und Unterschrift versieht.
3. Bestätigung der Nämlichkeit der Ware im unteren Abschnitt (links) des grünen Carnet-Deckblattes durch das zuständige Zollamt. Das bedeutet, dass der Carnetnutzer im Regelfall mit allen in der allgemeinen Liste aufgeführten Waren sowie dem Carnet das Zollamt vor der ersten Reise zur sog. Nämlichkeitssicherung aufsuchen muss. Der Zollbeamte ergreift Maßnahmen, damit später festgestellt werden kann, dass bei der Wiedereinfuhr die identischen ("nämlichen") Waren, die vorher

Merkblatt Carnet A.T.A.

ausgeführt wurden, auch wieder zurückkommen. Dies ist die Voraussetzung für die Abgabenbefreiung bei der Rückkehr (Wiedereinfuhr) der Waren.

Links:

Wissenswertes über das Carnet A.T.A. finden Sie auf der Internet-Homepage der Internationalen Handelskammer in Paris (www.iccwbo.org). Klicken Sie dazu auf das Carnet A.T.A.-Symbol. Dort führt Sie ein Link zu den Ansprechpartnern in allen anderen Ländern, die am Carnet-Verfahren teilnehmen.

Auf der Homepage der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA können Sie weitere Hinweise nachlesen: z. B. 60 Fragen und Antworten aus der Praxis des Carnet A.T.A.-Verfahrens unter: <http://www.eulerhermes.de/kautionsversicherung/carnet-ata/Pages/default.aspx>

Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartnerin bei der IHK:

Dorothee Joerissen
Tel.: 02131 9268-568
Fax: 02151 63544-568
E-Mail: joerissen@neuss.ihk.de